

schmutzt, so ist die Reinigung durch Fegen, Abschleifen oder Abspülen zu wiederholen.

c. die Gassen dürfen nicht durch Ausschütten und Ausgießen von Unrath, Abfall von Gemüse und Früchten, Eierschalen u. s. w. und nicht durch widerliche und übelriechende Flüssigkeiten verunreinigt werden; auch ist das Auswaschen und Auspülen von Wäsche, Gemüse und andern Sachen an den Brunnen, sowie bei Frostwetter das Ausschwenken der Wassereimer an den Brunnen gänzlich untersagt.

d. Zur Winterzeit ist das Trottoir, so weit thunlich, vom Eise und Schnee rein zu halten; es dürfen keine Glitschbahnen darauf geduldet werden, bei Glatteise ist selbiges mit Asche oder Sand zu bestreuen und bei eintretendem Thaumwetter sind die Gassen möglichst schnell aufzubauen und bei Gassenbohlen vom Eise frei zu machen, damit dem Wasser ungehindert Abfluß verschafft werde.

e. Eis und Schnee darf aus den Häusern und Höfen nicht auf die Straße gebracht werden. Auch ist verboten, im Winter bei Frostwetter Kühlwasser und andere Flüssigkeiten auf die Straße laufen zu lassen.

f. Spülwasser oder andere Flüssigkeiten aus den Haushaltungen auf die Straße und in die Gasse auszugießen, ist im Winter bei Frostwetter gänzlich untersagt. Bei bemerkten Contrabentionen gegen dieses Verbot wird, insofern der Contrabent nicht zu ermitteln, der Hauseigentümer in Anspruch genommen und zur Straße gezogen werden, vor oder zunächst dessen Hause und Wohnungen solche ordnungswidrigen Ausgießungen wahrgenommen werden.

2) **Straßenreinigung abseiten der Stadtverwaltung.** 70 Straßenfegerinnen kehren des Morgens in aller Frühe, im Winter mit Tagesanbruch die Straßen in 5 Abtheilungen unter polizeilicher Aufsicht, 16 Gassenreiniger besorgen die Reinigung der Gassen, Querbohlen und des Trottoirs vor den öffentlichen Gebäuden. Mit 4 Besitzern von Kothwagen ist ein Contract abgeschlossen, den Unrath aus den Straßen (in der G.-M.-St. nur Montag, Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend) fortzuschaffen, womit sie so früh beginnen müssen, daß sie im Sommer bis 10 Uhr Morgens, im Winter bis 12 Uhr Mittags damit fertig sind. In den Wochenmarkttagen wird in den durch den Markt besonders belebten Straßen erst Nachmittags gefegt und der Koth fortgeschafft. Die Ankunft des Wagens wird durch eine Glocke gemeldet.

3) Das **Straßenreglement v. 19. Febr. 1821** befaßt: Kein Kummer, Unrath oder Ausschricht ist auf die Straße oder in die Gasse zu werfen. Die Gefäße mit dem zur Aufnahme auf

den Kothwagen bestimmten Ausschricht u. Unrath sind nicht eher als bis das Zeichen der Ankunft des Kothwagens mit der Glocke gegeben, auf die Straße zu stellen und sobald sie auf den Kothwagen ausgelastet worden, wieder ins Haus zu nehmen; der ausgebrannte Grus und die Asche von Steinkohlen sind nicht auf den Kothwagen, sondern auf den zu deren Wegschaffung besonders bestimmten und umherfahrenden Wagen zu schütten; der Kummer und der Bauunrath ist auf eigene Kosten des Bauenden wegzuschaffen; Eisklumpen und Schnee dürfen aus den Häusern und Höfen nicht auf die Straße gebracht werden. Die Polizei hält sich deshalb vorläufig an den Einwohner vor oder zunächst dessen Hause und Wohnung solches wahrgenommen ist. Zerbrochene Bouteillen, Glas, Topfscherben und dergleichen ist nicht auf die Straße zu werfen; wer dieselben dort zufällig zerbricht, muß die Scherben völlig aufsuchen und wegschaffen. Glühende Asche und Kohlen auf die Straße, in den Hof, Garten oder in die Mistgruben zu schütten, ist untersagt; dieselben müssen vielmehr an einem sichern Orte wohl ausgegossen, so lange in metallenen, irdenen oder steinernen Gefäßen im Hause aufbewahrt werden, bis sie auf den Kothwagen geschüttet werden können. Ferner ist verboten: das Ausgießen aus den Fenstern, Thüren und Thorwegen auf die Straße; das Fahren mit Schiebkarren u. das Reiten auf dem Trottoir (den Handel und Gewerbetreibenden unter dem Vorwande des ihnen im Hause fehlenden Raumes oder des Ausstellens ihrer Waaren zur Ansicht der Kauflustigen) Holz, Dielen, Steine, Tonnen oder andere die freie Passage in den Straßen hemmenden Gegenstände auf dem Fahr- od. Fußwege aufzustellen; Karren und Wagen auf den Straßen stehen zu lassen*); die Beengung der Fußpassage oder die ungebührliche Beengung der Wagenpassage beim Sägen und Spalten des Brennholzes; das Sägen und Bereiten von Bauholz, auch das Bereiten von Kalk, Lehm, und sonstigen Baumaterialien auf der Straße; das Fahren mit Fracht- oder Haushaltsfuhrn aus der Altstadt über die Grise-Auguststraße (statt über den Friedriksenplatz beim Archive vorbei) an den beiden Wochenmarkttagen; die Beengung

*) Da wo in einzelnen Fällen, vorzüglich bei den Häusern in denen Ausspann getrieben wird, und wo die Breite der Straße keine Hemmung der Passage besorgen läßt, eine Ausnahme von diesem Verbote gemacht werden kann, ist dennoch bei gleicher Strafe vorgeschrieben, daß die Deichsel des auf die Straße stehenden Wagens ausgenommen oder in die Höhe gerichtet und sicher befestigt, und daß bei den Wagen die ausnahmsweise des Nachts auf der Straße stehen bleiben können, stets eine brennende Laterne ausgehängt werde.

gung der Passage durch Aufstellung von Bouteillen und Marktsachen ohne vorhergehende polizeiliche Erlaubniß; Kellerrufen, ohne sie mit hinlänglicher Befriedigung zu umgeben, zu öffnen (die Kellerrufen selbst aber sind in untadelhaften starken Stände zu erhalten); die Bodenlufen, Thüren, Thorwege und Fensterklappen nach 11 Uhr Abends, die Thorwege, Fenster und andere Klappen der und tern Etage, deren Flügel auswärts nach der Straße schlagen, aber überhaupt offen zu haben, letztere schnell oder unvorsichtig zu öffnen oder so zuzumachen, daß der Wind sie aufwerfen kann; Bäume, Pfähle, Bänke und dergleichen ohne polizeiliche Erlaubniß auf die Straße zu setzen; Dachreparaturen und Bauten in den obern Stockwerken vorzunehmen, ohne die Fußpassage durch eine in die Augen fallende Latten- vorrichtung zu sperren; Baugerüste und Befriedigungen des zu bebauenden Platzes ohne Genehmigung der Polizeidirection vorzurichten; Blumentöpfe und andere Sachen in den ersten und höhern Stockwerken unverwahrt außerhalb des Fensters zu haben; Zeug, Betten, Wäsche u. dergl. bei Tage nach der Straße herauszuhängen: das Waschen und Spülen bei den öffentlichen Brunnen, sowie das Aufhängen der Wäsche, Klopfen der Decken u. Betten an den öffentl. Promenaden; auf d. öffentl. Promenaden außerhalb der planirten Wege auf der Gräselei umher zu gehen, Vieh oder Unrath darauf zu bringen; das Füttern der Pferde in den engen Straßen*); das Umherlaufen lassen der Schlächter- und großen Kettenhunde ohne tüchtigen Maulkorb, so wie das Fegen der ersten auf die in die Stadt gebrachten Kälber und Schafe, der durch deren Zusammenhegen der Hund auf den Straßen, das Umherlaufenlassen heißer Hündinnen überhaupt und aller übrigen Hunde zur Nachtzeit; Pferde, Ochsen oder anderes Vieh in die Stadt zu führen, ohne die nöthigen Sicherheitsmaßregeln durch Anbinden u. Koppeln, Einsperren der Füße, Anbinden der Hörner durch Stricke oder auf sonstige ange-

*) In breiten Straßen aber ist es nur mit Genehmigung des Hausbesizers und unter der Bedingung gestattet, daß derselbe den zurückgelassenen Unrath und Mist sofort zusammenfegen und in seinen Hof oder abseits bringen lasse; für letzteres haben auch besonders alle diejenigen zu sorgen, vor deren Häusern Ausspann oder Aufspannung, und Abladung von Kaufmannsgütern, Fourage, und Feuerung etc. statthat; in den engen Straßen, wo Einfahrten in den Häusern oder Höfen sind, darf dergleichen Ab- und Aufspannung nicht auf der Straße geschehen; wo solche aber nicht sind, muß es ohne Verzug und mit möglichst weniger Beengung der Passage vor den Häusern geschehen und der Wagen muß sofort wieder abfahren.

messene Weise; Hühner, Enten, Gänse, Schweine und anderes Vieh auf den Straßen umher gehen zu lassen, oder todttes Vieh auf die Straße zu werfen; das schnelle Reiten und Fahren auf den Straßen, besonders aus den Thorwegen und um die Straßen-Ecken: Pferde ohne Aufsicht, und gespannte Wagen ohne die Stränge der Pferde gehörig auszuhängen, auf der Straße stehen zu lassen; das Zusammenrottiren, Lärmen und Schreien der Straßenjungen; das Werfen mit Bällen, Schnee, Steinen, Knüppeln, das Schurren und Schlittschuhlaufen auf den Straßen und Wasserplätzen innerhalb der Stadt; das Steigenlassen der Drachen; das Versammeln vor den Wirths-, Kömmodien-, Kaffee- und andern Häusern, sowie das Umherlaufen auf den Straßen nach dem Dunkelwerden ohne zureichende Legitimation; das truppenweise Umhergehen der hier in Arbeit stehenden Handwerksgelesen auf den Straßen nach dem Dunkelwerden und den durchreisenden Handwerkern das Verlassen der Herberge nach dem Dunkelwerden; alle Haus- und Straßenbettelei (die Eltern und Angehörigen, auch Handwerksmeister sind für den Straßenunfug und die Bettelei, die von der ihrer Aufsicht unterworfenen Jugend etwa getrieben wird, persönlich verantwortlich).— Jeder der bei Nachtzeit auf der Straße geht, muß sich auf die Aufforderung der Patrouillen, Nachtwächter oder Polizeibediente legitimiren und daher diesen auf ihre desfalligen Anfragen mit angemessener Bescheidenheit die nöthige Auskunft geben.— In den 5 Sommermonaten von Mai bis September ist der Mist am Tage nicht länger als bis Morgens 8 Uhr, und in den 7 Wintermonaten von Oct. bis April trockener Pferdemit, in sofern er nicht auf der Straße aufgeladen wird, den ganzen Tag, Ruhmist aber nur bis Vormittags 10 Uhr zu fahren u. entweder im Hofe aufzuladen, oder nur fuderweise auf die Straße zu bringen, u. dann sofort wegzuschaffen und die Straße wieder gehörig zu reinigen. Koaße, Schweinemist und andere stinkende Sachen zu fahren ist nicht ohne besondere Erlaubniß und nicht anders als im Winter bei Frostwetter und auf Kumpfwagen gestattet, und zwar nur von Abends 11 Uhr bis zum anbrechenden Tage; die Gasse muß sofort besonders sorgfältig wieder gereinigt und mit Wasser nachgespült werden. Ahe oder sonstige übelriechende und widerliche Flüssigkeiten darf man nicht auf die Straße oder in die Gasse laufen lassen, dergleichen Flüssigkeiten müssen vielmehr in Tonnen oder andern verschlossenen Gefäßen fortgeschafft werden; auch Kühlwasser und andere Flüssigkeiten bei Frostwetter auf die Straße laufen zu lassen, ist untersagt.— Diejenigen, die einen Privatbrunnenposten oder sog. Pipen-